

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

und

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

wird zum Gesamtvertrag vom 14.06.1988 i. V. mit der 1. Änderungsvereinbarung folgende

2. Änderungsvereinbarung

geschlossen:

§ 4 Absatz 2 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wegegeld wird
bei Tage je Doppelkilometer mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 99103A)
bei Nacht je Doppelkilometer mit 2,84 Euro (Abrechnungs-Nr. 99104A)
berechnet.

§ 4 Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wegepauschale wird
bei Tag mit 1,70 Euro (Abrechnungs-Nr. 99101A)
bei Nacht mit 2,84 Euro (Abrechnungs-Nr. 99102A)
berechnet.

§ 4 Absatz 2 d wird wie folgt geändert:

Die Wegegelder nach § 4 Absatz 2 a und die Wegepauschalen nach § 4 Absatz 2 b werden im Jahre 2007 jeweils um 0,08 Euro (bei Tage) und jeweils um 0,11 Euro (bei Nacht) erhöht, im Jahre 2008 jeweils um 0,07 Euro (bei Tage) und jeweils um 0,10 Euro (bei Nacht).

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Abschlagszahlungen werden bis zum drittletzten Arbeitstag eines jeden Monats geleistet und gelten für den laufenden Monat. Diese Regelung findet erstmals für die Abschlagszahlung des 1. Quartals 2007 Anwendung.

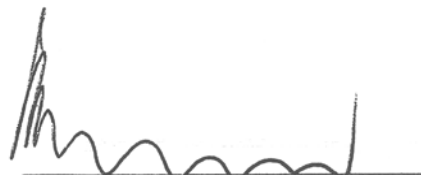
Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Segeberg / Kiel, den 20.12.2006



Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
R.W. Büchner
Vorsitzender des Vorstandes





Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg
Vorsitzender des Vorstandes